

**B e r i c h t**

des Rechtsausschusses

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Rechtsstellung der Mitglieder  
des Landeskirchenamtes

Hannover, 29. November 2023

**I.****Auftrag und Beratungsgang**

Die 26. Landessynode hatte während ihrer IX. Tagung in der 42. Sitzung am 29. November 2023 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Initiativantrag nach Artikel 69 Absatz 2 der Kirchenverfassung der Synodalen Surborg u. a. auf Antrag des Synodalen Dr. Hasselhorn folgenden Beschluss gefasst:

*"Das Aktenstück Nr. 83 wird dem Rechtsausschuss zur Beratung überwiesen.  
Der Landessynode ist zu berichten."*

Der Rechtsausschuss hat sich in seiner 17. Sitzung am 30. Oktober 2023 vorbereitend sowie in seiner 18. Sitzung am 29. November 2023 mit dem Sachverhalt abschließend befasst und dabei das vorliegende Aktenstück beschlossen.

**II.****Sachdarstellung**

Der vorliegende Kirchengesetzesentwurf basiert auf Diskussionen zum Thema im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Kirchenverfassung, der in einem Antrag (vgl. Aktenstück Nr. 25 D der 25. Landessynode, Seite 13) mündete. Er beinhaltete den Auftrag, eine mögliche Amtszeitbegrenzung für die Mitglieder des Landeskirchenamtes entsprechend dem für die anderen kirchlichen Leitungsämter geltenden Grundsätze, an die 26. Landessynode weiter zu reichen. Die Amtszeit der 25. Landessynode bot nicht mehr den erforderlichen Zeitrahmen für die Entwicklung eines entsprechenden Gesetzes unter Beratung aller kirchenleitenden Organe.

Diesen Auftrag hat der Landessynodalausschuss der 26. Landessynode aufgegriffen. Geplant war zu der gegenwärtigen IX. Tagung einen entsprechenden Antrag in die syn-

odalen Beratungen einzubringen. Mit dem Ausscheiden der Präsidentin aus der Leitung des Landeskirchenamtes im Oktober 2023 eröffnete sich die Möglichkeit bereits für die neu zu bestimmende Präsidentenfunktion erstmals eine veränderte Rechtsstellung anzuwenden und damit zukünftig für alle eintretenden Kollegmitglieder analog zu der Rechtsstellung einer Landesbischöfin bzw. eines Landesbischofs zu vollziehen. Um dies zu erreichen, ist bereits eine abschließende Beschlussfassung eines Kirchengesetzes noch im Verlauf der IX. Tagung erforderlich. Dies war Grundlage und Motivation für den durch den Initiativantrag eingebrachten Kirchengesetzesentwurf.

Der Gesetzentwurf beinhaltet die mögliche Amtszeitbegrenzung auf zehn Jahre für die Mitglieder des Landeskirchenamtes mit Regelungen für die Verwendung bei Nichtverlängerung der Amtszeit nach zehn Jahren und einen Wartestand für nicht ordinierte Mitglieder des Landeskirchenamtes. Bei dem Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit der Mitglieder des Landeskirchenamtes orientiert sich der Kirchengesetzesentwurf an den Regelungen für Amtszeitverlängerungen der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs und der Superintendent\*innen. Darüber hinaus soll eine Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit dem Ziel erfolgen, das Besoldungsniveau für das Bischofsamt an die anderen Kirchen der EKD anzupassen. Hierfür wird künftig eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 7 vorgeschlagen. Das Gehaltsniveau für die Leitende Juristin bzw. dem Leitenden Juristen im Landeskirchenamt soll auf die Besoldungsgruppe B 6 festgelegt werden.

Der Rechtsausschuss hält sowohl die Amtszeitbegrenzung als auch die Regelungen für die weitere Verwendung sowie – bei Vorliegen der dafür geltenden Voraussetzungen – die Versetzung in den Wartestand für geboten und die Absenkung der Besoldung für akzeptabel. Die Ämter könnten auch bei dieser Besoldung – wie der Vergleich mit den anderen Landeskirchen zeigt – attraktiv für Bewerber\*innen bleiben. Die Wartestandsregelung für nicht ordinierte Personen balancieren den Kostenaspekt und die Sicherstellung der Attraktivität der Ämter aus.

### **III.**

#### **Antrag**

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

*Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Rechtsstellung der Mitglieder des Landeskirchenamtes (Aktenstück Nr. 83 A) zustimmend zur Kenntnis und tritt in die Lesung des Kirchengesetzesentwurfes ein, wie er in der Anlage zum Aktenstück Nr. 83 abgedruckt ist.*